

# Grundsätze zur Übernahme von Pfarrarchiven und –bibliotheken ins Landeskirchenarchiv Eisenach (LKAE)

## A) Anlässe

Im Rahmen der zu leistenden Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen (ArchG § 10, 5.2) sowie der landeskirchlichen Archivpflege (ArchivpflegeVO § 2,2) werden bei folgenden Ereignissen Pfarrarchive und –bibliotheken zeitweilig oder auf Dauer ins Landeskirchenarchiv Eisenach übernommen:

- Bedrohung durch Natur- und andere Katastrophen (z. B.: Hochwasser, Sturmschäden, Brände)
- Baumaßnahmen im und am Gebäude, in dem sich das Archivgut befindet (z. B. Dach- und Fenstersanierung, Heizungseinbau, Fußbodenverlegung, Sanitärinstallationen)
- Immobilienverkäufe; hier insbesondere von Pfarrhäusern, in denen Pfarrarchive untergebracht sind
- zweckmäßige Umwidmung von Pfarr- und Gemeindehäusern innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes (z. B.: durch spezifische Funktionszuweisungen wie Senioren- oder Kinderarbeit, Aufhebung des Pfarrsitzes, regionale Konzentrierung der Verwaltungsarbeit)
- uneinholbarer Pfliegerückstand (Missstand nicht innerhalb von 12 Monaten zu beseitigen, vgl. ArchivpflegeVO § 7, 6)

## B) Übernahmemanagement

- Meldung der Situation durch den Archivträger an das Landeskirchenarchiv
- Sichtung und Entscheidung zur Übernahme
- Bewertung, Kassation, Auflistung, Verpackung vor Ort (Bei Gefahr: zeitnahe Abtransport)
- Transport durch Kirchengemeinde und/oder Landeskirchenarchiv
- Verzeichnung/Katalogisierung, Deponierung, Bereitstellung im Landeskirchenarchiv

## C) Vertragsgrundlage

- Depositatvertrag auf der Grundlage eines GKR-Beschlusses

**Anmerkung:** Für die im Rahmen der Übernahme von Pfarrarchiven und Pfarrbibliotheken zu leistenden Aufgaben muss durch die Archivträger i. d. R. keine personelle und finanzielle Unterstützung gewährt werden. Die dringende Bearbeitung erfolgt unter massiver Zurückstellung anderer, ebenfalls drängender Aufgaben im Landeskirchenarchiv. Angesichts der stetig steigenden Übernahmezahlen sollte eine verantwortliche Beteiligung der Archivträger (Kirchengemeinden u. Kirchenkreise) erwogen werden.

Eisenach, 24. 05. 2015

Dr. Hannelore Schneider